

IHK-Information

DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Spitzenverband der Berufsgenossenschaften

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ([DGUV](#)) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Diese Träger übernehmen die gesetzliche Absicherung bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten und unterstützen die Unfallverhütung.

Das Unternehmen muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet werden. Angestellte, einschließlich Aushilfen und Minijobber, sind ab Beginn ihrer Beschäftigung kraft Gesetzes gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten versichert – unabhängig davon, ob die Anmeldung bereits erfolgt ist. Für das Unternehmen ist grundsätzlich die Berufsgenossenschaft der jeweiligen Branche zuständig. Bei Neugründungen ist zu klären, ob der Unternehmer oder die Unternehmerin selbst pflichtversichert sind oder eine freiwillige Unternehmensversicherung benötigen.

In Vorbereitung einer Gründung ergeben sich meist folgende Fragen:

Frage	Bedeutung
Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig?	Die Zuordnung richtet sich nach der Tätigkeit des Unternehmens. Sie besteht grundsätzlich auch ohne Beschäftigte.
Wer ist persönlich versichert?	Beschäftigte sind kraft Gesetzes versichert. Unternehmer benötigen eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflichtversicherung oder eine freiwillige Versicherung.
Wofür wird der Beitrag erhoben?	Der Bescheid kann die Versicherung von Beschäftigten oder die persönliche Unternehmensversicherung betreffen. Der Beitrag muss dem jeweiligen Versicherungsverhältnis zugeordnet werden.

Rechtsgrundlagen

Maßgeblich ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII): § 2 regelt die Versicherung kraft Gesetzes, § 3 die Versicherung kraft Satzung und § 6 die freiwillige Versicherung. § 150 bestimmt die Beitragspflichtigen; § 161 erlaubt satzungsmäßige Mindestbeiträge. [1]

IHK-Information

In den folgenden Übersichten sind die Berufsgenossenschaften getrennt nach Unternehmerpflichtversicherung und ohne Pflichtversicherung aufgelistet. Die Branchenbeispiele dienen lediglich der Orientierung. Die verbindliche Zuordnung trifft dann der Unfallversicherungsträger. [2]

Berufsgenossenschaften mit Unternehmerpflichtversicherung

Bei den folgenden Trägern können beziehungsweise müssen Unternehmer auch ohne Beschäftigte Beiträge für ihren eigenen Versicherungsschutz zahlen. Eine wirksame Befreiung beendet diesen Schutz.

Träger und typische Bereiche	Persönlicher Schutz ohne Beschäftigte	Bedingungen und Besonderheiten
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse BG ETEM Textil, Bekleidung, Druck, Papierverarbeitung; außerdem Elektro und Energie www.bgetem.de	Ja, kraft Satzung in Textil und Bekleidung sowie Druck und Papierverarbeitung. In den übrigen Branchen grundsätzlich freiwillig.	§ 46 der aktuellen Satzung. Die Pflichtbereiche umfassen auch zugeordnete Tätigkeiten wie Fotografie und Grafikdesign. Befreiung bei höchstens 100 Arbeitstagen jährlich möglich. [3]
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post- Logistik Telekommunikation BG Verkehr Zum Beispiel Transport, Taxi, Kurierdienste, Entsorgung www.bg-verkehr.de	Grundsätzlich ja, kraft Satzung für Unternehmer der erfassten Betriebe.	§ 46 der Satzung. Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen. Unternehmerähnlich tätige Personen, etwa beherrschende GmbH- Geschäftsführer, sind gesondert zu beurteilen. Sonderregeln für Seefahrt sowie private Fahrzeughaltungen. [4]
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW Gesundheit, Pflege, Soziales, Friseurhandwerk www.bgw-online.de	Ja für die erfassten selbstständig Tätigen im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege kraft Gesetzes; im Friseurhandwerk kraft Satzung.	Beispiele: Physiotherapie, Hebammen, bestimmte Pflege und Betreuungstätigkeiten. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker sind von der gesetzlichen Unternehmerpflichtversicherung ausgenommen. Freiwillige Versicherung möglich. [1, 5]

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist Teil der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Unternehmer der erfassten Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus sind grundsätzlich kraft Gesetzes versichert und auch ohne Beschäftigte beitragspflichtig. Das kann insbesondere für Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus relevant sein. Befreiungen sind nur in begrenzten Fällen möglich. [6] Internet: www.svlfg.de

IHK-Information

Berufsgenossenschaften ohne allgemeine Unternehmerpflichtversicherung

Für die Unternehmer selbst entsteht persönlicher Schutz grundsätzlich erst durch eine freiwillige Unternehmensversicherung. Ohne Beschäftigte, ohne sonstige beitragspflichtige Versicherte und ohne eigene Versicherung besteht nach dem gesetzlichen Grundsatz keine Beitragspflicht. Der Hinweis zu den Beiträgen der BGN ist zusätzlich zu beachten.

Träger	Typische Bereiche	Bedingungen für Unternehmer
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft BG BAU www.bgbau.de	Bau und baunahe Dienstleistungen, zum Beispiel Gebäudereinigung	Keine automatische persönliche Versicherung. Freiwillige Versicherung möglich. Die BG BAU erklärt ausdrücklich, dass ohne Beschäftigte kein Beitrag anfällt, sofern keine freiwillige Versicherung besteht. [7]
Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik BGHW www.bghw.de	Einzelhandel, Großhandel, Warenlogistik	Keine automatische persönliche Versicherung; freiwillige Versicherung möglich. Keine Beschäftigten beziehungsweise keine gezahlten Arbeitsentgelte schriftlich mitteilen. [8]
Berufsgenossenschaft Holz und Metall BGHM www.bghm.de	Holz und Metall verarbeitende Betriebe	Keine allgemeine Unternehmerpflichtversicherung. Freiwillige Versicherung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag; Beginn frühestens am Tag nach Antragseingang. [9]
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe BGN www.bgn.de	Lebensmittelherstellung, Bäckereien, Fleischwirtschaft, Gastronomie, Beherbergung	Unternehmer nicht automatisch persönlich versichert. Freiwillige Versicherung auf Antrag. Öffentliche Angaben zum Mindestbeitrag bei Betrieben ohne Beschäftigte sind nicht eindeutig; siehe Seite 4. [10]
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie BG RCI www.bgrci.de	Bergbau, Baustoffe, Chemie, Leder, Papierherstellung, Zucker	Keine allgemeine Unternehmerpflichtversicherung. Freiwillige Versicherung auf Antrag; Beginn am Tag nach Eingang, sofern kein späterer Beginn beantragt wird. [11]
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG www.vbg.de	Dienstleistungen, freie Berufe, IT, Banken, Versicherungen, Bildung, Sport, Glas und Keramik	Unternehmer nicht pflichtversichert; freiwillige Versicherung möglich. Bei Einrichtungen können auch andere versicherte Personengruppen eine Beitragspflicht begründen. [12]

Beschäftigte einschließlich Aushilfen und Minijobbern sind unabhängig vom persönlichen Versicherungsstatus des Unternehmers gesetzlich unfallversichert. Beiträge für diese Personen trägt das Unternehmen. [2]

IHK-Information

Befreiungsmöglichkeiten und wichtige Ausnahmen

BG ETEM

Nach § 46 Absatz 2 der Satzung können pflichtversicherte Unternehmer bei höchstens 100 eigenen Arbeitstagen jährlich eine schriftliche Befreiung beantragen; acht Stunden entsprechen einem Arbeitstag. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat. Bei Neueintragung kann sie ab Eintragungsbeginn gelten, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Unternehmerpflichtversicherung eingeht. Diese Regelung setzt nach dem aktuellen Satzungstext nicht voraus, dass keine Beschäftigten vorhanden sind. [3]

BG Verkehr

§ 46 erlaubt eine Befreiung unter anderem bei dauerhaft fehlender oder geringfügiger eigener Tätigkeit, regelmäßig mehr als fünf Beschäftigten im Jahresdurchschnitt oder bestimmten Geldleistungen zur Förderung der Aufnahme der Selbstständigkeit. Teilzeitkräfte werden auf Vollzeitkräfte umgerechnet. Als geringfügig kann eine Tätigkeit unter 15 Wochenstunden oder von höchstens zwei Monaten beziehungsweise 50 Arbeitstagen jährlich gelten. Erforderlich ist ein schriftlich eigenhändig unterzeichneter Antrag; grundsätzlich gilt die Befreiung ab dem Folgemonat. Die Satzung enthält Sonderregeln für Neueintragungen. [4]

Seeschifffahrt und Küstenfischerei sind gesondert zu prüfen. Private Fahrzeug-, Luftfahrzeug- oder Reittierhaltungen unterliegen laut BG Verkehr nicht der satzungsmäßigen Unternehmensversicherung. [4]

BGW und Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

BGW: Für das Friseurhandwerk ist eine Befreiung auf schriftlichen Antrag möglich, wenn die Tätigkeit dauerhaft höchstens zehn Wochenstunden umfasst und weder ein Geschäftslokal noch Beschäftigte, mittätige Familienangehörige oder Aushilfen vorhanden sind. Diese Bedingungen gelten zusammen. [5]

Landwirtschaft: Bei einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,25 Hektar kann eine Befreiung für Unternehmer und Ehe- oder Lebenspartner beantragt werden. Sie gilt nicht für Spezialkulturen. Eine solche Befreiung ist unwiderruflich; sie ist keine allgemeine Befreiungsmöglichkeit für gewerbliche Gartenbaubetriebe. [6]

Hinweis zum Mindestbeitrag der BGN

Die BGN nennt einen Mindestbeitrag von 50 Euro. Ihr Gründungsleitfaden formuliert, dass Beiträge über den Mindestbeitrag hinaus nur bei beschäftigten versicherten Personen entstehen. Zugleich erklärt sie ausdrücklich, dass Unternehmer selbst nicht automatisch versichert sind. Aus dieser Formulierung lässt sich der konkrete Beitragsfall eines vollständig allein tätigen Unternehmers nicht zweifelsfrei ableiten. Bei einer entsprechenden Forderung sollte die BGN die Rechtsgrundlage und den beitragspflichtigen Personenkreis schriftlich bestätigen. Ein Mindestbeitrag ersetzt keine freiwillige Unternehmensversicherung. [10]

IHK-Information

Was Unternehmen praktisch klären sollten

Die Angaben „ohne Angestellte“, „Kleingewerbe“ und „Nebenerwerb“ reichen für die Beurteilung nicht aus. Entscheidend sind die konkrete Tätigkeit, die persönliche Stellung und die einschlägige Versicherungsregelung. Eine Pflichtversicherung kann auch eine nebenberufliche Tätigkeit erfassen.

Prüfpunkt	Was zu klären ist
Zuständigkeit	Welche Berufsgenossenschaft ist für den tatsächlichen Tätigkeitsschwerpunkt zuständig?
Eigener Versicherungsschutz	Besteht eine Pflichtversicherung kraft Gesetzes oder Satzung? Welche Vorschrift gilt? Liegt eine freiwillige Versicherung oder eine wirksame Befreiung vor?
Weitere versicherte Personen	Gibt es Aushilfen, Minijobber, mitarbeitende Angehörige in Beschäftigung oder andere versicherte Personen?
Beitragsforderung	Für welche Personengruppe und welchen Zeitraum wird der Beitrag verlangt? Handelt es sich um einen Unfallversicherungsbeitrag oder einen gesonderten Betreuungsbeitrag?
Versicherungssumme	Welche Summe ist für eigene Beiträge und Geldleistungen maßgeblich? Ist eine Höherversicherung erforderlich?
Änderungen	Beschäftigung, Tätigkeitswechsel, Rechtsformwechsel und Wegfall von Befreiungsvoraussetzungen der Berufsgenossenschaft mitteilen.

Quellen und weiterführende Informationen

Ausschließlich Gesetzestexte und Informationen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise Bundesministerien. Abruf am 12. Oktober 2026. Die Quellenangaben in eckigen Klammern beziehen sich auf diese Liste.

- [1] SGB VII insbesondere §§ 2 bis 6, 150, 161 und 192. [Originalquelle öffnen](#)
- [2] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Unternehmer und versicherte Personen. [Originalquelle öffnen](#)
- [3] BG ETEM – Satzung in der Fassung der 14. Änderung, seit 1. August 2026; insbesondere §§ 3 und 46 bis 49. [Originalquelle öffnen](#)
- [4] BG Verkehr – Satzung, insbesondere §§ 46 bis 59. [Originalquelle öffnen](#)
- [4a] BG Verkehr – Unternehmensversicherung und Befreiung. [Originalquelle öffnen](#)
- [5] BGW – Pflichtversicherung für Unternehmer. [Originalquelle öffnen](#)
- [5a] BGW – Unfallversicherung für Unternehmer des Friseurhandwerks und Befreiung. [Originalquelle öffnen](#)
- [6] SVLFG – Versicherungsschutz für Versicherte in Unternehmen. [Originalquelle öffnen](#)
- [6a] Bundesministerium für Landwirtschaft – Landwirtschaftliche Unfallversicherung. [Originalquelle öffnen](#)
- [7] BG BAU – Informationen für die Unternehmensgründung. [Originalquelle öffnen](#)
- [8] BGHW – Freiwillige Unternehmensversicherung. [Originalquelle öffnen](#)

IHK-Information

[8a] BGHW – Beitragsberechnung und Meldung ohne Beschäftigte. [Originalquelle öffnen](#)

[9] BGHM – Fragen zu Mitgliedschaft und Beitrag sowie freiwilliger Versicherung. [Originalquelle öffnen](#)

[10] BGN – Fragen und Antworten zur Unternehmensversicherung. [Originalquelle öffnen](#)

[10a] BGN – Gründungsleitfaden mit Hinweis zum Mindestbeitrag. [Originalquelle öffnen](#)

[10b] BGN – Mindestbeitrag. [Originalquelle öffnen](#)

[11] BG RCI – Versicherungsschutz für Unternehmer. [Originalquelle öffnen](#)

[12] VBG – Mitgliedschaft und freiwillige Unternehmensversicherung. [Originalquelle öffnen](#)

[13] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Beitragsberechnung. [Originalquelle öffnen](#)

Erste Textzeile

Ihre Ansprechpartner:

	Frank Lenz	Falk Hundertmark	Lukas Nietsch
Tel.	+49 365 8553-211	+49 365 8553-209	+49 365 8553-210
E-Mail	Lenz@gera.ihk.de	hundertmark@gera.ihk.de	nietsch@gera.ihk.de

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.